

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Redaktionelle Anpassung an die Einführung des neuen Wertpapierinstitutsbegriffs (WertpBeaufRLUmsG).
- ▶ Folgeänderungen zur Reform von §§ 50c, 50d durch das AbzStEntModG sowie Wegfall der Möglichkeit der Abstandnahme vom KapErtrStAbzug bei Dividenden aus sammelverwahrten Aktien aufgrund Dauerüberzahlerbescheinigung (AbzStEntModG).
- ▶ **Fundstellen:**
 - ▷ Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten (WertpBeaufRLUmsG) v. 12.5.2021 (BGBl. I 2021, 990; BStBl. I 2021, 935);
 - ▷ Gesetz zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer (Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz – AbzStEntModG) v. 2.6.2021 (BGBl. I 2021, 1259; BStBl. I 2021, 787).

§ 44a Abstandnahme vom Steuerabzug [Jahreskommentierung 2022]

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch AbzStEntModG v. 2.6.2021
(BGBl. I 2021, 1259; BStBl. I 2021, 787)

(1) bis (3) *unverändert*

(4) ... ³Voraussetzung ist, dass der Gläubiger dem **Schuldner, dem die Kapitalerträge auszahlenden inländischen Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder der die Kapitalerträge auszahlenden inländischen Wertpapierinstitute** durch eine Bescheinigung des für seine Geschäftsleitung oder seinem Sitz zuständigen Finanzamts nachweist, dass er eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 oder 2 ist. ...

(4a) bis (5) *unverändert*

(6) ... ³Wird bei einem inländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut **oder bei einem inländischen Wertpapierinstitut** im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b ein Konto oder Depot für eine gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes befreite Stiftung im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 5 des Körperschaftsteuergesetz-

zes auf den Namen eines anderen Berechtigten geführt und ist das Konto oder Depot durch einen Zusatz zur Bezeichnung eindeutig sowohl vom übrigen Vermögen eines anderen Berechtigten zu unterscheiden als auch steuerlich der Stiftung zuzuordnen, so gilt es für die Anwendung des Absatzes 4, des Absatzes 7, des Absatzes 10 Satz 1 Nummer 3 und des § 44b Absatz 6 in Verbindung mit Absatz 7 als im Namen der Stiftung geführt.

(7) bis (8a) *unverändert*

(9) ... ²§ 50c Absatz 3 und 5 sowie § 50d Absatz 3 sind entsprechend anzuwenden. ³Weitergehende Ansprüche aus § 43b oder § 50g oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bleiben unberührt. ⁴Verfahren nach den vorstehenden Sätzen und nach § 50c Absatz 3 soll das Bundeszentralamt für Steuern verbinden.

(10) ¹Werden Kapitalerträge im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a gezahlt, hat die auszahlende Stelle keinen Steuerabzug vorzunehmen, wenn

1. der auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 für den Gläubiger vorgelegt wird,

[gestrichen: 2. der auszahlenden Stelle eine Bescheinigung nach Absatz 5 für den Gläubiger vorgelegt wird,]

2. der auszahlenden Stelle eine Bescheinigung nach Absatz 7 Satz 2 für den Gläubiger vorgelegt wird; soweit die Kapitalerträge einen Betrag von 20000 Euro übersteigen, ist bei Gläubigern nach Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 abweichend vom ersten Halbsatz ein Steuerabzug in Höhe von drei Fünfteln vorzunehmen, wenn der Gläubiger bei Zufluss der Kapitalerträge nicht seit mindestens einem Jahr ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine ist oder

3. der auszahlenden Stelle eine Bescheinigung nach Absatz 8 Satz 2 für den Gläubiger vorgelegt wird; in diesen Fällen ist ein Steuereinbehalt in Höhe von drei Fünfteln vorzunehmen. ...

Autor: Dr. Sebastian *Adam*, Rechtsanwalt/Steuerberater,
Hengeler Mueller, Frankfurt am Main

Mitherausgeber: Dipl.-Finw. Dr. Martin *Klein*, Rechtsanwalt/Steuerberater/
Fachanwalt für Steuerrecht, Hengeler Mueller, Frankfurt am Main

Kompaktübersicht

Inhalt der Änderungen: In § 44a werden Abs. 4 sowie Abs. 6 an das Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG) angepasst und um den neuen Begriff des Wertpapierinstituts ergänzt. Durch das AbzStEntModG werden in Abs. 9 die Sätze 2 und 4 neu gefasst und die Verweise an die neu gefassten §§ 50c und 50d angepasst, Abs. 9 Satz 3 wurde ohne inhaltliche Änderungen redaktionell vereinfacht. Zudem wurde durch das AbzStEntModG in Abs. 10 Satz 1 die bisherige Nr. 2 (Abstandnahme vom KapErtrSt-Abzug bei Dividenden aus sammelverwahrten Aktien aufgrund Dauerüberzahlerbescheinigung) ersatzlos gestrichen. J 22-1

Rechtsentwicklung: J 22-2

- ▶ *Zur Gesetzesentwicklung bis 2018* s. § 44a Anm. 2.
- ▶ *2. DSAnpUG-EU v. 20.11.2019* (BGBl. I 2019, 1626; BStBl. I 2019, 1308): Siehe Anm. J 20-2.
- ▶ *WElektroMobFördG („JStG 2019“) v. 12.12.2019* (BGBl. I 2019, 2451; BStBl. I 2020, 17): Siehe Anm. J 20-2.
- ▶ *WertpBeaufsRLUmsG v. 12.5.2021* (BGBl. I 2021, 990; BStBl. I 2021, 935): Redaktionelle Anpassung von Abs. 4 Satz 3 und Abs. 6 Satz 3 aufgrund der Neueinführung des Begriffs des Wertpapierinstituts.
- ▶ *AbzStEntModG v. 2.6.2021* (BGBl. I 2021, 1259; BStBl. I 2021, 787): Neufassung von Abs. 9 Satz 2 bis 4 zur Anpassung an die Änderungen in §§ 50c und 50d sowie ersatzlose Streichung der bisherigen Abs. 10 Satz 1 Nr. 2.

Zeitlicher Anwendungsbereich: Die Ergänzungen in Abs. 4 sowie Abs. 6 treten nach Art. 8 des WertpBeaufsRLUmsG v. 12.5.2021 (BGBl. I 2021, 990; BStBl. I 2021, 935) am 26.6.2021 in Kraft. Die Änderungen in Abs. 9 und Abs. 10 treten gem. Art. 15 des AbzStEntModG v. 2.6.2021 (BGBl. I 2021, 1259; BStBl. I 2021, 787) am Tag nach der Verkündung des Gesetzes am 8.6.2021 in Kraft. Nach Schreiben des BMF v. 17.6.2021 (BMF v. 17.6.2021, DStR 2021, 2467) an die Verbände der Kreditwirtschaft soll es nicht beanstandet werden, wenn die Regelung zur Aufhebung der Abstandnahme nach Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 erst für Zuflüsse von Kapitalerträgen ab dem 1.8.2021 berücksichtigt wird. J 22-3

Grund und Bedeutung der Änderungen: J 22-4

Abs. 4 Satz 3 und Abs. 6 Satz 3: Bei den Änderungen des Abs. 4 Satz 3 und Abs. 6 Satz 3 durch das WertpBeaufsRLUmsG handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Einf. des neuen Begriffs „Wertpapierinstitut“ durch das WpIG (vgl. BTD Drucks. 19/26929, 168), wobei es sprachlich korrekt „dem die Kapitalerträge auszahlenden inländischen Wertpapierinstitut“ heißen müsste.

Abs. 9 Sätze 2 und 4: Die Neufassung von Abs. 9 Sätze 2 und 4 im Rahmen des AbzStEntModG bewirkt die Anpassung der Verweise an die Änderungen in §§ 50c und 50d. Abs. 9 Satz 3 wurde redaktionell vereinfacht, ohne dass hiermit eine inhaltliche Änderung verbunden ist (BTDrucks. 19/27632, 41).

Die ersatzlose Streichung der bisherigen Nr. 2 in Abs. 10 Satz 1 im Rahmen des AbzStEntModG bezweckt die Verhinderung von Gestaltungen zur Umgehung der Dividendenbesteuerung durch Inhaber von Dauerüberzahlerbescheinigungen (vgl. BTDrucks. 19/28925, 73). Bei Dauerüberzahlern ist nun KapErtrSt auf Kapitalerträge iSd. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a einzubehalten. Eine Abstandnahme vom KapErtrStAbzug bei Dividendenzahlungen aus sammelverwahrten Aktien aufgrund einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung nach Abs. 5 ist nicht mehr möglich. Stattdessen bleibt dem Dauerüberzahler der Weg der Veranlagung mit Anrechnung der KapErtrSt (bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen). Sonstige Kapitalerträge können bei Vorlage einer Nichtveranlagungsbescheinigung weiterhin nach Abs. 5 ohne Einbehalt von KapErtrSt vereinnahmt werden.